



LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ HESSEN

ISLAMISMUS - seine Ideologie, seine Vordenker, seine Ziele

- [GRUNDPOSITIONEN DES ISLAMISMUS](#)
- [Der Koran und die Nichtmuslime](#)
- [Das islamische Recht](#)
- [JIHAD](#)
- [ISLAMISTISCHE IDEOLOGEN](#)
- [SCHLUSSFOLGERUNG](#)

GRUNDPOSITIONEN DES ISLAMISMUS

Für Islamisten ist allein der Islam Grundlage und Kriterium allen Denkens und Handelns. Der Islam ist für sie Fundament sowohl für individuelles Verhalten als auch für die öffentliche Ordnung. Das bedeutet, Islamisten glauben, daß die islamische Lehre nicht nur ultimative moralische Maßstäbe setzt, sondern auch konkrete Handlungsanweisungen für die Gestaltung von Politik, Wirtschaft, Recht und Kultur, abgeleitet aus den beiden normativen Quellen des Islam, Koran und Sunna, anbietet. Mit ihrem doktrinären Anspruch auf Unveränderbarkeit des

Islam treten sie für die Errichtung eines „Gottesstaates“ ein und lehnen die Rechtsordnung der westlichen Welt ab.

Islamisten berufen sich auf das ursprüngliche Verständnis des Islam in der Epoche seiner Entstehung und Ausbreitung (622 bis ca. 660), die mit der bekannten Formel von der Doppelfunktion des Islam als „Religion und Staat“ (din wa-daula) umschrieben wird. Die Geschichte der islamischen Welt zeigt, daß die vorgegebenen Werte und Normen des Islam in der Praxis zwar sehr variabel angewandt wurden. In der Theorie hat man ihre Gültigkeit bis auf wenige Ausnahmen, z.B. in der Türkei im 20. Jahrhundert (Reformen Atatürks), jedoch kaum ernsthaft in Frage gestellt. Entscheidend ist, daß eine Aufklärung unter Einschluss des Säkularismus, der Anerkennung von universal gültigen Menschenrechten und der Gewaltenteilung als staatstragende Prinzipien im islamischen Machtbereich nicht stattgefunden hat.

Die Geschichte des Islam ist somit eine Geschichte des Taktierens zwischen sich modernisierenden Gesellschaften - teils mit Anpassung religiöser an staatliche Interessen - und den immer wiederkehrenden Forderungen nach Rückkehr zu einer islamisch begründeten Ordnung.

Der Hauptvorwurf der Islamisten ist nun, daß sich Regierungen und Eliten der muslimischen Länder in der Neuzeit vom Islam abgewandt und eine „gottlose“, an westlichen Mustern orientierte Gesellschaft begründet hätten. Ihre Forderung lautet dagegen, das Rad der Entwicklung zurückzudrehen und die wahre „islamische Gemeinschaft“ (umma) nach dem Vorbild des Propheten Muhammed mit einer auf Koran und Sunna begründeten Rechts- und Werteordnung wiederherzustellen.

Das Aufkommen des politischen Islamismus ist demnach auch eine Reaktion auf die Modernisierungsproblematik in den islamisch geprägten Ländern im 20. Jahrhundert.

Angesichts der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Krisenerscheinungen in der Region gelingt es islamistischen Agitatoren soziale Netzwerke zu gründen und so Anhänger für ihre Ideen zu rekrutieren. Dabei versuchen Sie, die islamischen Länder immer als Verlierer etwa der Globalisierung erscheinen zu lassen.

Der Koran und die Nichtmuslime

Der Islam gehört zum Typus der monotheistischen Religionen, die mit dem Anspruch des absoluten Wahrheitsbesitzes auftreten. Das heilige Buch des Islam, der Koran (Qur'an, wörtlich: Rezitation), das nach islamischer Glaubensüberzeugung vom Propheten Muhammad (570-632) ab 610 den in der Oase Mekka auf der Arabischen Halbinsel lebenden arabischen Stämmen verkündet wurde, zeigt eine klare Abgrenzung von älteren heidnischen Kulturen, wendet sich zugleich auch gegen Leitgedanken der früheren prophetischen Religionen, Judentum und Christentum. Der Absolutheitsanspruch des Islam kommt beispielsweise in der Sure 9,33 zum Ausdruck: *„Er ist es, der entsandt hat seinen Gesandten mit der Leitung und der Religion der Wahrheit, um sie siegreich zu machen über jede andere Religion, auch wenn es den Ungläubigen zuwider ist... oder Sure 9,73: Oh du Prophet, streite wider die Ungläubigen und Heuchler und verfare hart mit ihnen...“*

In Ergänzung zu der im Koran und in der prophetischen Tradition (sunna, hadith) niedergelegten Überzeugung von der Selbstgewissheit und Überlegenheit des Islam verweisen Muslime gerne auf das Gebot der Toleranz gegenüber Andersgläubigen (Sure 2,256: *Es sei kein Zwang im Glauben...*), in Wahrheit aber ist das Verhältnis der Muslime zu Vertretern anderer Glaubensrichtungen von Widersprüchen geprägt.

Ein Beispiel: Gegenüber Juden und Christen übte der islamische Staat in der Person des Kalifen eine juristisch genau definierte Toleranz im Rahmen der sogenannten „Schutzgenossenschaft“ (dhimma) aus. Die sogenannten „Schriftbesitzer“ (ahl al-kitab) konnten sich durch Steuerabgaben in das Gemeinwesen integrieren. Der Polemik gegenüber ihren angeblich „verfälschten“ Glaubensinhalten, schliesslich auch der politischen Verfolgung, stand dies jedoch nicht im Weg. Die fortschreitende Ausbreitung des Islam von Spanien bis nach Zentralasien vom 7. bis 10. Jahrhundert stellte das Verhältnis des Islam zu Nichtmuslimen immer wieder auf die Probe. Das „Modell Cordoba“ mit seiner Toleranz muß vor diesem Hintergrund als Ausnahme gewertet werden. Das wird auch von Muslimen so gesehen.

Eine solche Duldung gilt für Angehörige anderer Weltreligionen (Hinduismus, Buddhismus) nicht, für jüngere religiöse Sekten und Minderheiten um so weniger.

In einer pluralistischen Gesellschaft wie der des Grundgesetzes ist ein derartiger Standpunkt unvertretbar.

Das islamische Recht

Die Scharia gilt unverändert als eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen in den islamischen Ländern. Selbst unter Beachtung der Tatsache, daß sich formal in der Gesetzgebung vieler Länder zivile, rechtsstaatliche Normen durchgesetzt haben, kann nicht übersehen werden, daß die Rückkehr zur unverfälschten islamischen Rechtsprechung nicht nur lautstark artikuliert, sondern auch praktiziert wird.

Beispiele aus sich islamisch legitimierenden Staaten wie Saudiarabien, Sudan oder Pakistan, in jüngster Zeit auch aus Nigeria zeigen, daß immer wieder Richter und Gerichte Forderungen nach Einführung der Scharia durch entsprechende Urteile insbesondere im Bereich des Strafrechts Geltung verschaffen. Es handelt sich dabei um die sogenannten hudud-Strafen (wörtlich: Grenzen). Das sind die von Gott gesetzten Grenzen menschlicher Handlungsfreiheit, die für Tatbestände wie Raub, Ehebruch, Abfall vom Glauben (Apostasie) drakonische Strafen vorsehen. Dazu zählen Steinigung, Abhacken von Händen oder Füßen, Auspeitschung und ähnliche, die elementaren Menschenrechte verletzende Sanktionen. Quellen der Rechtsprechung sind dafür allein Aussagen aus dem Koran, aus den Überlieferungen des Propheten (sunna) und der Konsens der Rechtsgelehrten (idschma).

Durch den zunehmenden Einfluß islamistischer Strömungen wird deutlich, daß die Anwendung der Scharia längst zum Kampfbegriff in der politischen Auseinandersetzung geworden ist. Dabei ist es nicht von Belang, daß einzelne Urteile im Bereich des islamischen Strafrechts aus formalen oder politischen Gründen nicht vollstreckt werden. Bedenklich ist vielmehr, daß Bestimmungen des islamischen Strafrechts, ähnlich wie andere islamische Gesetzesvorschriften insbesondere im Bereich des Scheidungs-, Erb- und Sorgerechts mit dem unserer Rechtsordnung zugrundeliegenden Prinzip der Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht in Einklang zu bringen sind. Diese Einschätzung hat gerade mit Blick auf die Situation in der Bundesrepublik Bedeutung, insofern als auch von einzelnen Vertretern islamischer Organisationen die Gültigkeit der Scharia vom Grundsatz her nicht in Frage gestellt wird. Ihre Anwendung als „gottgegebenes Recht“ bliebe allerdings ausgesetzt, solange ein „islamischer Staat“ nicht existiert. Die Unterscheidung zwischen prinzipieller Gültigkeit und fallweiser Aussetzung der Scharia birgt in der Praxis das Risiko erheblicher Rechtsunsicherheit. Für Islamisten steht die Scharia also über dem Grundgesetz.

Säkulare Systeme wie Ägypten, Syrien und Algerien haben sich massiv gegen derartige Islamisierungstendenzen gewehrt.

Aus diesen Niederlagen zog ein Teil der islamistischen Bewegung mit Beginn der 70er Jahre den Schluss, daß nur der bewaffnete länderübergreifende Kampf (jihad) gegen die „unheilige Allianz“, bestehend aus den eigenen herrschenden Regimen, den Juden (Staat Israel) und dem Westen der „heiligen Sache“ des Islam zum Durchbruch helfen könne. Dies markiert den Beginn des islamisch motivierten Terrorismus.

JIHAD

Im 13. Jahrhundert rechtfertigte der „orthodoxe“ Theologe Ibn Taimiyya erstmals den Jihad im Sinne eines gewaltsamen Kampfes gegen die Ungläubigen. Er berief sich dabei auf das Recht der Verteidigung gegen die christlichen Kreuzfahrer, sanktionierte zugleich das Prinzip der Bekämpfung aller dem Islam fremden Einflüsse.

Viele Muslime, die die ursprünglich friedliche Bedeutung des Begriffs (wörtlich „Anstrengung auf dem Weg Gottes“) betonen, können nicht die Tatsache leugnen, daß mit der Ausrufung des sogenannten „Heiligen Krieges“ handfeste Machtinteressen legitimiert wurden. Selbst spitzfindige theologische Einwände, daß nur der oberste Rechtsgelehrte des Staates (mufti) zum Jihad aufrufen könnte, hat Diktatoren wie Saddam Hussain oder Terroristen wie Usama bin Laden nicht davon abgehalten, die mobilisatorische Wirkung des Jihad als vermeintliche Pflicht aller Muslime für sich zu nutzen.

Militante islamische Gruppierungen wie „al-Jihad“ in Ägypten vereint seit den 70er Jahren schließlich die Auffassung, daß der Kampf gegen den inneren „Feind“, d.h. den Staat, einer Verteidigung (des „wahren Islam“) gegen die „Ungläubigen“ (kafirun) gleichkomme.

Auch wenn es irrational erscheint: Aber so werden von Repräsentanten des Islam im Sinne einer islamistischen Ideologie auch Selbstmordattentate, die die zivilisierte Weltöffentlichkeit in Fassungslosigkeit versetzen, selbst wenn sie vom Koran nicht gedeckt sind, als Taten von Märtyrern (schahid) auf dem „Weg Gottes“ umgedeutet und als Beitrag zum Kampf gegen die „Erzfeinde“ Israel oder die USA gerechtfertigt.

ISLAMISTISCHE IDEOLOGEN

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstanden mit der Muslimbruderschaft (Ikhwan al-muslimin) im Nahen Osten und der „Islamischen Gemeinschaft“ (Jama'at-e Islami) in Südasien einflussreiche Organisationen des politischen Islam, deren Gründer die Ersetzung der bestehenden Ordnung durch einen „islamischen Staat“ basierend auf dem islamischen Recht (scharia) begründeten. Ihr Einfluß auf die militanten islamistischen Bewegungen von heute ist ungebrochen.

Hauptrepräsentant und Gründer der Jamaat-e Islami (1941) ist der aus Indien stammende, später in Pakistan wirkende Islamreformer Abu'l-Ala al-Maududi (1907-1979). Seine Theorien, in zahlreichen, in mehrere Sprachen übersetzten Schriften niedergelegt („Islamisches Recht und Verfassung“), gehen davon aus, daß Gott in der Gesellschaft absolute Souveränität (hakimiyya) zukomme und die Menschen lediglich den Auftrag zur Erfüllung des „heiligen Gesetzes“ hätten. Die von westlichen Werten und Ordnungsvorstellungen geprägten Bedingungen, unter denen die Muslime gegenwärtig zu leben hätten, bezeichnet Maududi als absolute „heidnische Ignoranz“ (jahiliyya), die es zu beseitigen gelte. Auch wenn die Verwirklichung seiner Idee des Kalifats selbst in Pakistan zeit seines Lebens von Rückschlägen begleitet war, wurde Maududi zur Identifikationsfigur einer religiös-politischen Ideologie und seine Bücher zur Handlungsanweisung für fundamentalistische Gruppierungen in der islamischen wie westlichen Welt.

Dies trifft noch stärker auf die Repräsentanten der Muslimbruderschaft im Nahen Osten zu. Die hierarchisch gegliederte Bruderschaft wurde 1928 von dem Lehrer Hassan al-Banna (1906-1949) als islamische Reformbewegung (salafiyya) in Ägypten gegründet. Ursprünglich eine Reaktion auf die zunehmende „Verwestlichung“ der muslimischen Gesellschaften, wie sie sich beispielsweise in den Reformen Atatürks in der Türkei oder im westlich beeinflussten Erziehungswesen in Ägypten zu Tage traten, wurde die Organisation in der Mitte des 20. Jahrhunderts zur Speerspitze des politischen Islam in der arabischen Welt insgesamt. Der Gründer, Hassan al-Banna, versuchte, mit Mitteln moralischer Erziehung eine Re-Islamisierung der Gesellschaft zu erreichen. Mit Sayyid Qutb (1906-1966) vollzog sich die Wende zur militanten gewaltbereiten Muslimbruderschaft, die sich in der Opposition zum herrschenden System ideologisch profilierte. In seinen Schriften, insbesondere dem im Kairoer Gefängnis verfaßten Buch „Wegmarken“ (1964) legitimierte er in Abkehr von der traditionellen Lehrmeinung den Sturz „unislamischer“ Herrscher in der arabischen Welt und forderte die

Wiederherstellung der „göttlichen Ordnung“, die - wie bei al-Maududi - als Gegenentwurf zum real existierenden „Heidentum“ bezeichnet wurde. Dieser Prozeß könne nur im Rahmen eines Heiligen Krieges (jihad) verwirklichen. Die Parole *„Gott ist unser Ziel, der Koran ist unsere Verfassung, der Prophet ist unser Führer, Kampf ist unser Weg und der Tod um Gottes willen ist unser höchstes Streben“* wurde zum Kampfslogan gegen das „gottlose Regime“, verkörpert etwa in der Person des ägyptischen Staatschefs Jamal Abd el-Nasser. Sayyid Qutbs lange Haft und seine Verurteilung zum Tod 1966 brachten ihn zusätzlich den Ruf eines „Märtyrers“ für die Sache des Islam. Die Radikalisierung der islamistischen Bewegungen in Ägypten wie auch in Syrien in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts fußt auf dem Nährboden der Ideen von Qutb. Die Tatsache, daß seine Schriften auch heute in hohen Auflagen oft unter der Hand weitervertrieben und gelesen werden, zeigt, daß er aus Sicht islamistischer Gruppen unverändert als Leitbild in ihrem irrationalen Terrorkampf gilt.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Anschläge vom 11. September 2001 und die folgenden von Islamisten verantworteten Attentate zeigen, daß islamistische Terroristen, die sich in die Fiktion einer intoleranten, menschenfeindlichen islamischen Ordnung geflüchtet haben, zu Aushängeschildern eines Islam geworden sind, der die grosse Mehrheit der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ca. 3 Millionen Muslime nicht repräsentiert.

Der Verfassungsschutz beobachtet nicht den Islam als Religion. Muslime genießen selbstverständlich wie Anhänger anderer Glaubensgemeinschaften auch die Garantie der Religionsfreiheit. Diese deckt jedoch weder offene noch verdeckte Formen religiösen Extremismus. Es kommt darauf an klar zu machen, daß das Menschenbild der Islamisten in eindeutigen Widerspruch zum Grundgesetz mit seinem Anspruch auf Wahrung der Menschenwürde und Achtung des Gleichheitssatzes steht.

Die wehrhafte Demokratie wird deshalb allen verfassungsfeindlichen Erscheinungsformen des Islamismus, die Grundrechte einschränken und eine Parallelgesellschaft errichten wollen, mit Entschiedenheit begegnen.

Wichtige Begriffe

ahl al-kitab	Glaubensgemeinschaften wie Christen und Juden, die im Besitz einer heiligen Schrift sind (wörtlich: Leute des Buches)
da'wa	Aufruf, wörtlich: Einladung zum Islam, d.h. Mission
din wa-daula	Prinzip der Einheit von Religion und Staat
dar al-harb	„Haus des Krieges“, d.h. Feindesland, Gebiet der Nichtmuslime
dar al-islam	„Haus des Islam“, d. h. Herrschaftsgebiet der Muslime
fatwa	Rechtsgutachten im Islam
hadith	Überlieferung über Taten und Aussprüche des Propheten
hakimiya	Souveränität Gottes (Gottesherrschaft)
halal / haram	Erlaubtes / Verbotenes als Richtlinie für muslimisches Handeln
imam	Vorbeter, Leiter der Gemeinde
jahiliya	Heidentum, Epoche der „Unwissenheit“ vor der Entstehung des Islam, für Islamisten „neues“ Heidentum durch „unislamische“ Herrschaft
jihad	ursprünglich Glaubensanstrengung, heiliger Krieg
kufur / kafir	Unglauben im Gegensatz zum Glauben an den Islam, Ungläubige
mufti	Oberster Rechtsgelehrter mit der Autorität, Rechtsgutachten (Fatwas) abzugeben
mujahidun	Glaubenskrieger, militante islamische Aktivisten

salafiya	Richtung des Reformislam nach dem Modell der ursprünglichen Ordnung des Islam
schahid	Märtyrer
sharia	Islamische Rechtsordnung
schia	Partei Alis, zweite große Glaubensrichtung im Islam, berufen sich auf den vierten rechtgeleiteten Kalifen Ali
sunna	Sammlung der Überlieferungen des Propheten, Sunniten: größte Glaubensrichtung im Islam
tauhid	Bekenntnis der Einheit Gottes
ulama	Religionsgelehrte im Islam
umma	Urform der islamischen Gemeinde, für Islamisten weltweite Gemeinschaft der Muslime